

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZR 277/91

vom

4. Februar 1993

in dem Rechtsstreit

Vereinigte M [REDACTED] B [REDACTED] AG, Sitz B [REDACTED],
Niederlassung E [REDACTED], vertreten durch ihre Vorstandsmitglie-
der,

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

B [REDACTED]-B [REDACTED] GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer,
K [REDACTED] Straße [REDACTED] B [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Lang sowie die Richter
Prof. Quack, Dr. Thode, Dr. Haß und Dr. Wiebel

am 4. Februar 1993

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Senats für Handelssachen des Bezirksgerichts
Dresden vom 21. November 1991 wird mit der Maß-
gabe nicht angenommen, daß Nr. 1 des Tenors die-
ses Urteils wie folgt berichtigt wird:

1. a) Die Berufung der Beklagten gegen das
Urteil der Kammer für Handelssachen des
Kreisgerichts Leipzig-Stadt vom
4. Februar 1991 wird in Höhe eines
Teilbetrags von 8.157,73 DM zurückge-
wiesen.
- b) Auf die Berufung der Beklagten wird das
genannte Urteil abgeändert, soweit die
Beklagte zur Zahlung von 124.877,55 DM
sowie zur Zahlung von 8 % Zinsen aus
133.035,28 DM seit dem 17. Mai 1990
verurteilt worden ist. Insoweit wird
die Klage dem Grunde nach für gerecht-
fertigt erklärt.

- 3 -

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Streitwert: 133.035,28 DM



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

1. Die Revision hat im Endergebnis keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b Abs. 1 ZPO; BVerfG, Beschluß vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 = BVerfGE 54, 277 = NJW 1981, 39).

Soweit das Berufungsgericht einen Aufwendungsersatzanspruch der Klägerin gegen die Beklagte nach § 79 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft - Vertragsgesetz - vom 25. März 1982 (GBI. DDR I S. 293 (VertragsG)) dem Grunde nach bejaht hat, läßt dies keine Rechtsfehler erkennen.

Soweit das Berufungsgericht die Berufung der Beklagten in Höhe eines Teilbetrags zurückgewiesen hat, hält dies der rechtlichen Nachprüfung stand.

2. Der Senat weist darauf hin, daß die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Ersatzfähigkeit von Gemeinkosten nach den §§ 79, 108 VertragsG sowie zu den maßgeblichen Zinsvorschriften für das weitere Verfahren nicht verbindlich sind (vgl. BGH, Urteil vom 29. Oktober 1959 - III ZR 150/58 = VersR 1960, 248, 251; BGH, Urteil vom 15. Oktober 1953 - III ZR 182/52 = BGHZ 10, 361, 362). Diese Ausführungen geben überdies zu Bedenken Anlaß.

a) Gemeinkosten zählen entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts zu den nach den §§ 79, 108 VertragsG ersatzfähigen Aufwendungen.

aa) Unter Aufwendungen im Sinne des § 79 Abs. 1 i.V.m. § 108 VertragsG wurden die Kosten verstanden, die dem Partner infolge der Änderung oder Aufhebung des Vertrags entstehen oder die er in Vorbereitung der Erfüllung des Vertrags aufgewendet hat und infolge der Änderung oder Aufhebung nicht realisieren kann (Grundsätzliche Feststellung des Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts Nr. 4/1986 über die Änderung und Aufhebung von Leistungsverträgen vom 10. September 1986 (GF 4/1986) (veröffentlicht in: Verfügungen und Mitteilungen des Staatlichen Vertragsgerichts (VuM/StVG) 1987 Nr. 1) Nr. 3.1.2 Satz 1; Kommentar zum Vertragsgesetz vom 25. März 1982, Autorenkollektiv Enzmann u.a.; 2. Aufl 1989 § 79 Anm. 1). Diesem Verständnis folgt auch der Senat.

bb) Zu den danach ersatzfähigen Kosten zählen auch Gemeinkosten. Die mit § 79 VertragsG im wesentlichen übereinstimmende Vorläufervorschrift des § 23 des Gesetzes über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft vom 25. Februar 1965 (GBI. DDR I S. 109) wurde einhellig dahin ausgelegt, daß unter die ersatzfähigen Aufwendungen auch Gemeinkosten fallen, die nicht unmittelbar bei "der Durchführung des technologischen Prozesses" entstehen (vgl. Zentrales Vertragsgericht (ZVG), Abteilung Grundsatzfragen, in: Vertragssystem (VS) 3/1966, 142; Kommentar zum Vertragsgesetz vom 25. Februar 1965, Autorenkollektiv Panzer u.a., 2. Aufl. 1977 § 23 Anm. 2.2; Jänkel, WR 3/1978, Beilage S. III). Gemeinkosten sind z.B. die Kosten, die mit der Leitung, Planung, Kontrolle, Abrechnung und Betreuung des Produktionsprozesses zusammenhängen, aber auch Aufwendungen beim Verbrauch von Energie-, Brenn- und Treibstoff-

fen, soweit diese nicht über das Produkt verrechnet werden können (vgl. ZVG aaO; Kommentar zum Vertragsgesetz vom 25. Februar 1965 aaO; Jänkel aaO). Diese Grundsätze gelten auch im Anwendungsbereich des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (vgl. Kommentar zum Vertragsgesetz vom 25. März 1982 aaO § 108 Anm. 2.2; im Ergebnis ebenso Horn, EWiR 1992, 97, 98).

b) Auch die Ausführungen des Berufungsgerichts zu den maßgeblichen Zinsvorschriften erwecken Bedenken.

aa) Zutreffend geht das Berufungsgericht allerdings davon aus, daß die Bestimmung des § 6 Abs. 4 der Fünften Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz - Vertragsstrafen - vom 25. März 1982 (GBl. DDR I S. 342) eine Vertragsstrafenregelung darstellt und daß auf diese Vorschrift gestützte Zinsforderungen seit dem 1. Juli 1990 nicht mehr gerichtlich durchsetzbar sind. Mit der Aufhebung des Vertragsgesetzes durch § 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Änderung oder Aufhebung von Gesetzen der DDR vom 28. Juni 1990 (GBl. DDR I S. 483 (GAufhÄndG)) und mit der Aufhebung aller fünf Durchführungsverordnungen zum Vertragsgesetz durch § 4 Nr. 2 GAufhÄndG zum 1. Juli 1990 sind seit diesem Zeitpunkt alle auf diese aufgehobenen Vorschriften gestützten Vertragsstrafenforderungen gemäß § 4 Nr. 3 Satz 1 GAufhÄndG nicht mehr gerichtlich durchsetzbar (vgl. BGH, Urteil vom 9. Juli 1992 - XII ZR 113/91 = DtZ 1992, 329 = ZIP 1992, 1272, 1273).

Zutreffend ist im Ausgangspunkt auch der Rückgriff des Berufungsgerichts auf die Vorschrift des § 86 Abs. 3 und

Abs. 4 des Zivilgesetzbuchs der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465 (ZGB)). Obwohl im Vertragsgesetz eine Bestimmung über die Anwendung der Vorschriften des allgemeinen Zivilrechts nicht enthalten ist, sind die Vorschriften des ZGB aus dem Gesichtspunkt der Einheit der Rechtsordnung subsidiär anzuwenden, soweit durch das Vertragsgesetz oder andere kooperationsrechtliche Vorschriften eine Regelung nicht erfolgt ist (Kommentar zum Vertragsgesetz vom 25. März 1982 aaO Vorbemerkung vor §§ 1-5 Anm. 1; GF 2/1983 (veröffentlicht in: VuM/StVG 1983 Nr. 3) Nr. 1.1).

cc) Das Berufungsgericht hat jedoch übersehen, daß auf den geltend gemachten Zinsanspruch die §§ 353, 352 HGB anzuwenden sind, soweit der Klägerin nicht ein anderweitiger höherer Zinsanspruch zusteht.

Zum 1. Juli 1990 wurden durch § 16 des Gesetzes über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der DDR vom 21. Juni 1990 (GBl. DDR I S. 357 (RVInkrsG; sog. Mantelgesetz)) in der DDR das erste bis vierte Buch des HGB in der im damaligen Bundesgebiet geltenden Fassung mit hier nicht einschlägigen Ausnahmen in Kraft gesetzt. Dies hat zur Folge, daß in Kapitalgesellschaften umgewandelte frühere volkseigene Betriebe der DDR berechtigt sind, auch für vor dem 1. Juli 1990 begründete Forderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften ab 1. Juli 1990 gemäß §§ 353, 352 HGB 5 % Fälligkeitszinsen zu verlangen, soweit ihnen kein anderweitiger höherer Zinsanspruch zusteht (vgl. BGH, Urteil vom 14. Oktober 1992 - VIII ZR 100/91 = WM 1992, 2151, 2155 = EWIR 1992, 1235 m. Anm. Briesemeister).

7

Nach diesen Grundsätzen sind auf den geltend gemachten Zinsanspruch die §§ 353, 352 HGB anzuwenden. Die Parteien sind als Kapitalgesellschaften Formkaufleute seit 1. Juli 1990 (§ 16 RVInkrsG, § 6 HGB, § 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 Satz 1, § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens vom 17. Juni 1990 (GBI. DDR I S. 300 (Treuhandgesetz)); bei der geltend gemachten Aufwendungsersatzforderung handelt es sich um eine Forderung aus einem beiderseitigen Handelsgeschäft.

3. Der Senat hat den Tenor des Berufungsurteils richtiggestellt, da die vom Berufungsgericht vorgenommene Tenorierung fehlerhaft ist. In der Berufungsinstanz darf ein Grundurteil nicht in der Weise ergehen, daß das Berufungsgericht die Berufung teilweise, d.h. soweit sie sich gegen den Grund des Anspruchs richtet, zurückweist; das Berufungsgericht hat sich vielmehr auf den Ausspruch zu be-

schränken, daß die Klage dem Grunde nach gerechtfertigt ist, da durch ein Grundurteil der geltend gemachte Anspruch weder ganz noch zum Teil ab- oder zuerkannt wird (vgl. BGH, Urteil vom 3. November 1978 - IV ZR 61/77 = VersR 1979, 25). Ein Verstoß gegen den genannten Grundsatz rechtfertigt die Aufhebung des Berufungsurteils indes nicht; das Revisionsgericht ist vielmehr berechtigt, den Tenor richtigzustellen (vgl. BGH aaO).

Lang

Quack

Thode

Haß

Wiebel